



SCHREBERGARTEN DER GEMEINDE BIRMENSTORF

GARTENORDNUNG

1. Allgemeines

Die vorliegende Gartenordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für das gemeindeeigene Pachtland, das den Pächtern für die Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt wird. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an die Gartenordnung zu halten, sowie die Wahrung allgemeiner Sitten und Verträglichkeit zu beachten.

2. Bepflanzung

Durch das anpflanzen des gepachteten Gartens darf den Nachbarn kein Schaden entstehen. Die Standorte von mehrjährigen Pflanzen sind so zu wählen, dass den anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird und die Wege und Strassen durch die Entwicklung der Pflanzen keineswegs geschmälert werden.

Als Minimalabstand von den Grenzen sind bei bleibenden Pflanzen folgende Masse einzuhalten: 80cm für Beerensträucher, 100 cm für Himbeer- und Brombeersträucher. Jeder Pächter ist verpflichtet, sein Pachtland das ganze Jahr von Unkraut frei zuhalten.

3. Wege und Einfassungen

Alle Gartenwege werden durch die Anstösser unterhalten. Werkzeuge, Baumaterial und Unrat gehören nicht auf diese Wege.

Einfassungen dürfen nicht mehr als 25 cm über die Wegoberfläche herausragen. Folgende Materialien dürfen dazu nicht verwendet werden: Blech- und Eisenstreifen, Flachen, Krüge, Glas, Dachziegel und ähnliches.

4. Gartenabfälle und Unrat

Alles aus dem Garten anfallende Gartenmaterial sollte kompostiert oder zumindest der Grüngutabfuhr mitgegeben werden.

Abfälle von ausserhalb des Gartenareals dürfen nicht auf dem Ablagerungsplatz (Mulde) deponiert werden.

Das Herumstellen von allerlei Materialien im Garten, besonders um das Gartenhaus ist verboten (z.B. alte Fässer , Körbe, Kisten, alter Hausrat, etc.) .

5. Wasserversorgung

Die Zapfstellen und deren Umgebung sind in Ordnung zu halten.

Wasserfässer dürfen höchstens 70 cm über den Boden herausragen und sind mit einem Deckel zu versehen (Unfallgefahr!). Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

6. Bauten und Werkzeugkisten

Gartenhäuschen sind nur im Pachtland zu erstellen. Die Grösse von in der Regel 200 x 300 cm, resp. max. 6.0 m im Grundriss, darf nicht überschritten werden. Ein Vordach von 100 cm Ausladung auf der Seite ist gestattet. Die Ausführung wird nur in Holz bewilligt.

Vor dem Aufstellen eines Gartenhauses ist beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen mit Angabe über Standort, Grösse, Ausführungsart, Farbe etc.

Die Häuschen sind so zu stellen, dass sie den Nachbar nicht benachteiligen.

Werkzeugkisten dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten:
Länge 200 cm, Breite 80 cm, Höhe 80 cm. Gestattet sind nur Ausführungen in Holz und dürfen nicht in grellen Farben gestrichen werden.

eine eventuelle Rasenfläche inkl. Grundfläche des Gartenhauses darf max. 20% der gepachteten Gesamtfläche nicht überschreiten.

7. Tierhaltung

Es ist untersagt, Tiere aller Art zu halten; Hunde sind an der Leine zu führen.

8. Fahrverbot und Parkierungsgelegenheit

Auf dem ganzen Gartenareal besteht ein allgemeines Fahrverbot. Bei Zu- und Abfuhr von Waren sind die Fahrzeuge sofort aus dem Gartenareal zu entfernen und auf dem Parkplatz abzustellen. Das Waschen von Autos und anderen Fahrzeugen ist inner- und ausserhalb des Gartenareals und des Parkplatzes verboten. Der Parkplatz ist sauber und in geordnetem Zustand zu verlassen.

9. Beschädigungen

Beschädigungen an gemeinsamen oder privaten Anlagen sind zu unterlassen, ebenso das Abreißen von Blumen oder Zweigen. Beschädigte Teile, Tafeln oder Grenzpfähle sind dem Gemeinderat zu melden und durch den Pächter zu ersetzen.

Kinder sind zu beaufsichtigen.

10. Sonntagsruhe

An Sonn- und Allgemeinen Feiertagen sind Gartenarbeiten verboten, ausgenommen das Giessen und die Arbeiten, welche das drohende Verderben der Kulturen bei ungünstiger Witterung oder Naturereignissen verhindern können.

11. Untermiete

Vermieten oder „Ueberlassen“ des gepachteten Gartens oder eines Teils davon ist ohne Zustimmung des Gemeinderats nicht gestattet.

12. Aufsicht

Die Aufsicht über die Schrebergärten obliegt dem Gemeinderat und kann von diesem delegiert werden. Er überwacht die Einhaltung der Gartenordnung und steht den Pächtern mit Rat bei.

Seine Anordnungen sind verbindlich. Pächter, die grobe Vergehen, Beschädigungen, Diebstahl etc. zuschulden kommen lassen, die Gartenordnung oder Weisungen des Gemeinderates nicht befolgen sowie den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Pacht gekündigt werden.

13. Pachtaufgabe

Das gepachtete Land ist jeweilen auf den 1. April oder auf den 1. Oktober kündbar. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vorher schriftlich beim Gemeinderat eintreffen. Ausnahmen gelten bei Unglücks- oder Todesfällen sowie bei Wohnortwechsel und sind sofort zu melden.

Bei Aufgabe der Parzelle ist diese sauber abzuräumen und zu jäten. Diese Bestimmung gilt auch für Pächter, welchen gemäss Punkt 12 gekündigt wird.

bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift sind die nötigen Arbeiten der Gemeinde angemessen zu entschädigen.

14. Kosten

Der Pachtzins sowie die Kisten für das Wasser und andere eventuelle Kosten werden jedes Jahr von der Gemeinde dem Pächter in Rechnung gestellt.

allfällige Kostenerhöhungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

15. Haftung

Der Aufenthalt im ganzen Gartenareal erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

16. Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden können dem Gemeinderat vorgebracht werden. Diese werden, wenn begründet, raschmöglichst erledigt.

17. Schlussbestimmung

Diese Gartenordnung kann vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

Sie wurde vom Gemeinderat beschlossen am 18. April 1978 und tritt sofort in Kraft.